

9./IV. 1918

266

Kundmachung

(Kohlenanleihe in den Monaten April und Mai 1918.)

Auf Grund des §§ 3, 11 und 19 der Verordnung
des k. k. Reichskriegsministeriums
vom 11. September 1917

11. September 1917, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 163, wird angeordnet:

Die auf die einzelnen Abschnitte der Kohlenkarten entfallende Wochenmenge wird für die 23. bis 30. Woche, das ist für die Zeit vom 7. April 1918 bis 1. Juni 1918 mit 30 kg Steinkohle, beziehungsweise 40 kg Braunkohle festgesetzt.

Auf eine halbe Küchenbrandkarte entfallen dementsprechend wöchentlich 15 kg Steinkohle, beziehungsweise 20 kg Braunkohle.

In besonderen Ausnahmefällen (Krankheit, Wochenbett) kann vorübergehend unter Nachweisung des unumgänglichen Bedarfes eine Zubeiße durch den Kohlen-Kommissär des zuständigen magistratischen Bezirksamtes gewährt werden. Die Zuweisung erfolgt auf Grund einer schriftlichen Entscheidung des Kohlen-Kommissärs ohne Ausfolgung einer besonderen Kohlenkarte.

Auf Grund der Bezugsscheine ist in den Monaten April und Mai 1918 für Betriebszwecke die unter dem Buchstaben B festgesetzte Monatsmenge abzugeben.

Vom Wiener Magistrate,
als politischer Behörde I. Instanz,
am 3. April 1918.